

# Satzung der Bewegungsstiftung

## Präambel

Engagierte Bürgerinnen und Bürger, zusammengeschlossen in Initiativen, Gruppen und Organisationen haben als neue soziale Bewegungen in den letzten Jahrzehnten maßgebliche Impulse zu gesellschaftlichen Entwicklungen gegeben. Sie treten ein für Menschenrechte, Demokratie, Ökologie, Frieden und soziale Gerechtigkeit. Dabei haben sie z.B. die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau erreicht, den Acht-Studenten Tag erkämpft sowie ein umfassendes Verständnis von Umweltschutz etabliert. Auch in Zukunft ist eine progressive gesellschaftliche Entwicklung ohne die Kraft von sozialen Bewegungen kaum denkbar. Die Bewegungsstiftung hat deshalb zum Ziel, die Arbeit sozialer Bewegungen materiell und ideell zu unterstützen.

## § 1

### Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Bewegungsstiftung
- (2) Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Verden/Aller.

## § 2

### Stiftungszweck

- (1) Gemeinnützige Zwecke der Bewegungsstiftung sind:
  - a) Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
  - b) Förderung des Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutzes
  - c) Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau
  - d) Förderung internationaler Gesinnung, und der Völkerverständigung
  - e) Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge
  - f) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
  - g) Förderung der Bildung
  - h) die mildtätige Förderung finanziell bedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abs. 2 AO, die sich im Sinne der Zwecke unter a) – g) besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch:
  - a) materielle und ideelle Unterstützung von inländischen steuerbegünstigten Körperschaften, die die vorgenannten Zwecke selbst verfolgen
  - b) die Kooperation mit Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen und die inländische steuerbegünstigte Körperschaften sind
  - c) die Vergabe von Stipendien
  - d) die Vergabe von Beihilfen an den finanziell bedürftigen Personen im Sinne von § 2 Abs. 1h) dieser Satzung

- e) Veröffentlichung und Verbreitung von analogen und digitalen Medien, mit denen Bürgerinnen und Bürger über die vorgenannten Zwecke informiert und in denen diese kontrovers diskutiert werden
  - f) Seminare, Bildungsreisen, Vortragsveranstaltungen und Kongresse, die über die Zwecke informieren und weitere Personen dazu motivieren, diese Zwecke zu unterstützen
  - g) den Austausch von Informationen über Deutschland und das Ausland
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen. Sie ist überparteilich und überkonfessionell und kann ihre Zwecke auch im Ausland verwirklichen.
- (4) Die Stiftung kann, soweit deren Zwecke mit denen unter § 2 Abs. (1) vereinbar sind, die Treuhänderschaft für unselbständige (nicht rechtsfähige) Stiftungen übernehmen bzw. andere selbständige, rechtsfähige Stiftungen verwalten.
- (5) Erscheint der Zweck aufgrund veränderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so ist der Stiftungsrat per einstimmigen Beschluss unter Mitwirkung der Stiftungsaufsicht berechtigt, den Zweck zu modifizieren, sofern die Gemeinnützigkeit (§ 3) erhalten bleibt.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Bewegungsstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist im Zeitpunkt der Errichtung mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 2.159.534,20 EURO ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Rechte, Geld- und Sachmittel) erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich der Vermögensbildung gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 genannten Zweck.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist sicher, nach strengen ethischen Kriterien und Ertrag bringend anzulegen. Näheres regeln die Anlagekriterien der Stiftung, die vom Stiftungsrat beschlossen werden.
- (4) Das Vermögen der Stiftung soll so angelegt werden, dass der Stiftungszweck in § 2 unterstützt wird.

## § 5

### Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen und Zuführungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann aus ihren Erträgen und Zuwendungen im Rahmen des steuerlich zulässigen Betrags dem Stiftungsvermögen oder einer freien Rücklage zuführen.
- (3) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem von dem Spender und der Spenderin genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Stiftungsrat berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden.
- (4) Stifterinnen und Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung

## § 6

### Stiftungsorganisation

- (1) Die Organe der Stiftung sind
  - a) der Stiftungsrat (§ 7)
  - b) der Vorstand (§ 9)
  - c) der Beirat der StifterInnen (§ 10)
  - d) die Versammlung der geförderten Projekte (§ 11)
  - e) der Anlageausschuss (§ 12)
  - f) die Strategiewerkstatt (§ 13)
- (2) Mitglieder der Organe der Stiftung haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen. In begründeten Fällen können Mitglieder des Stiftungsrates und des Anlageausschusses eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Über das Vermögen der Stiftung und ihre Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Vor Beginn des Geschäftsjahres ist ein Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres ein Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Maßgebend sind die Grundsätze des Handelsrechts.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 7

### Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat. Er besteht aus fünf Personen:
  - a) einer VertreterIn der StifterInnen (vgl. § 10)
  - b) einer VertreterIn der geförderten Projekte (vgl. § 11)
  - c) drei Personen mit besonderen Kenntnissen über und/oder Erfahrungen in sozialen Bewegungen
- (2) Die Mitglieder unter (1) a) werden vom Beirat der StifterInnen gewählt. Die Mitglieder unter (1) b) werden von der Versammlung der geförderten Projekte ge-

- wählt. Die Mitglieder unter (1) c) werden mit dieser Satzung berufen. Nachfolgende Mitglieder unter (1) c) werden vom Stiftungsrat kooptiert.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder unter (1) a) und c) beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder unter (1) b) beträgt 3 Jahre. Alle Mitglieder bleiben bis zur Neubestimmung im Amt. Mehrfache Wiederbestimmung ist zulässig. Die Amtszeit darf nicht mehr als fünfzehn aufeinander folgende Jahre betragen. Die Amtszeiten der Mitglieder sollen sich möglichst überschneiden.
  - (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Mitglied des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von vier Fünftel abberufen. Gegen eine Abberufung aus dem Stiftungsrat durch die verbleibenden Mitglieder hat das abberufene Mitglied kein Vetorecht. Das Mitglied, das abberufen werden soll, hat das Recht auf persönliche Anhörung.
  - (5) Die Mitglieder können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende wählen. Er/sie leitet die Sitzung.
  - (6) Der Stiftungsrat ist von dem bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorstand so oft einzuberufen, wie es zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Er ist ebenso einzuberufen, wenn mindestens zwei der Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
  - (7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Beschlüsse werden im Konsens gefasst. Wenn dieser nicht möglich ist per qualifizierter Mehrheit, d.h. mit den Stimmen von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates. Hat ein Mitglied eine aktive Funktion in einem beantragten Projekt, so ruht das Stimmrecht für diese Entscheidung. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungspflicht von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
  - (8) Je zwei Mitglieder des Stiftungsrates vertreten die Stiftung für Geschäfte mit dem Vorstand der Stiftung.

## § 8

### Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das strategische Entscheidungsgremium der Stiftung. Er begleitet, kontrolliert und entlastet den Vorstand und hat insbesondere darauf zu achten, dass die Stiftungszwecke dauerhaft erfüllt werden.
- (2) Der Stiftungsrat entscheidet über die Förderrichtlinien und die Kriterien der Geldanlage. Er entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel und die ethisch-nachhaltige Anlage des Stiftungsvermögens. Er kann die Entscheidung über die Anlage des Stiftungsvermögens an den Anlageausschuss delegieren.
- (3) Der Stiftungsrat beruft die Mitglieder des Vorstands und des Anlageausschusses. Soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, wählt er die Art der Kassen- und Wirtschaftsprüfung.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen und wird vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren berufen. Der Stiftungsrat kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen.
- (2) Der Vorstand hat für die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (3) Bei mehr als einer Person vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

## § 10

### Beirat der StifterInnen

- (1) Der Beirat der StifterInnen setzt sich aus allen stimmberechtigten StifterInnen der Bewegungsstiftung zusammen. Durch ihn nehmen die StifterInnen Einfluss auf die Entscheidungen im Stiftungsrat. Als stimmberechtigte StifterInnen gelten auch alle StifterInnen, die an die treuhänderische Bewegungsstiftung einen Betrag gem. Abs. 3 gestiftet haben.
- (2) Der Beirat der StifterInnen tritt mindestens einmal jährlich im Rahmen der Strategiewerkstatt zusammen. Er kann dem Stiftungsrat Empfehlungen geben und wählt aus seiner Mitte eine Person, die ihn im Stiftungsrat vertritt. Diese VertreterIn ist nicht an ein imperatives Mandat gebunden.
- (3) Die Berechtigung, im Beirat der StifterInnen mit zu stimmen, erfordert eine Zustiftung von mindestens 5.000 € oder die schriftliche Verpflichtung, diesen Betrag in höchstens zehn gleichen Jahresraten zu stiften. Die Berechtigung gilt zeitlich unbegrenzt, kann aber nicht übertragen oder vererbt werden. Der Stiftungsrat kann diesen Betrag für zukünftige Zustiftungen erhöhen, um für einen Inflationsausgleich zu sorgen.

## § 11

### Versammlung der geförderten Projekte

- (1) Die Versammlung der geförderten Projekte setzt sich aus VertreterInnen der geförderten Projekte in den Jahren ihrer Förderung und den folgenden drei Jahre zusammen. Durch die Versammlung nehmen die geförderten Projekte Einfluss auf die Entscheidungen im Stiftungsrat.
- (2) Die Versammlung der geförderten Projekte tritt mindestens einmal jährlich im Rahmen der Strategiewerkstatt zusammen. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Person, welche die Versammlung im Stiftungsrat vertritt. Diese VertreterIn ist nicht an ein imperatives Mandat gebunden.

## § 12

### Anlageausschuss

- (1) Der Anlageausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die vom Stiftungsrat für jeweils zwei Jahre berufen werden. Berufen werden müssen mindestens:
  - a) ein Mitglied des Vorstandes
  - b) ein Mitglied des Beirats der StifterInnen
  - c) eine fachkundige Person aus dem Bereich der ethisch-nachhaltigen Geldanlage
- (2) Mehrfache Wiederbenennung ist zulässig. Die Amtszeiten der Mitglieder sollen sich möglichst überschneiden.
- (3) Der Anlageausschuss entwickelt die Anlagerichtlinien, über die der Stiftungsrat entscheidet.
- (4) Er stellt das Portfolio zusammen und legt die Aufnahme neuer und den Ausschluss bisheriger Einzelpositionen dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor.

## § 13

### Strategiewerkstatt

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine Strategiewerkstatt statt, zu der alle Organmitglieder eingeladen werden.
- (2) Während der Strategiewerkstatt wird über die Strategie der Stiftung, ihre Förderungsschwerpunkte und Richtlinien und die eigenen Vorhaben der Stiftung beraten. Die Strategiewerkstatt spricht Empfehlungen aus, über die der Stiftungsrat entscheidet.

## § 14

### Auflösung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss beschließen, dass die selbständige Stiftung aufgelöst wird, und zwar wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen oder es insgesamt nicht mehr zweckmäßig erscheint, die selbständige Stiftung fortzuführen.
- (2) Bei ersatzloser Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben, die dem Stiftungszwecken in § 2 möglichst nahe kommen. Der Stiftungsrat entscheidet, auf welche steuerbegünstigten Körperschaften das Vermögen zu übertragen ist. Vor Übertragung des Vermögens ist die Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit dieser juristischen Person einzuholen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des jeweils zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Kommt der Stiftungsrat nicht zu einer einvernehmlichen Entscheidung, fällt das Vermögen an die Stiftung »Umverteilen! Stiftung für eine solidarische Welt« in Berlin. Das Vermögen ist durch diese Stiftung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## § 15

### Inkrafttreten, Änderung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den bisherigen Treuhänder der unselbständigen Bewegungsstiftung, dem Förderverein Die Bewegungsstiftung e.V. in Kraft.
- (2) Die Satzung kann durch den einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates und Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde geändert werden.

Verden, den 19.10.2007

Für den Treuhänder

Felix Kolb

Christoph Bautz